

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung vom 3. Juni 1923 über den Bundesbeschluss vom 13. Oktober 1922 betreffend die Revision der Art. 32^{bis} und 31, lit. b, der Bundesverfassung (Bestimmungen über die gebrannten geistigen Getränke).

(Vom 4. April 1923.)

Der schweizerische Bundesrat,

im Hinblick auf den Bundesbeschluss vom 13. Oktober 1922 betreffend die Revision der Art. 32^{bis} und 31, lit. b, der Bundesverfassung (Alkoholwesen) (siehe Bundesblatt 1922, Bd. III, S. 400),

beschliesst:

1. Die beiden im erwähnten Bundesbeschluss enthaltenen Entwürfe zu einer Revision der Bestimmungen der Bundesverfassung über die gebrannten geistigen Getränke und zu einer Revision von Bestimmungen der Bundesverfassung über die nicht gebrannten geistigen Getränke werden der Abstimmung des Volkes und der Stände materiell und zeitlich getrennt unterbreitet.

2. Die Stimmabgabe über die erste vorgeschlagene Verfassungsänderung: Revision der Bestimmungen der Bundesverfassung über die gebrannten geistigen Getränke hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntag, den 3. Juni 1923 und, wo nötig, am Vorabend stattzufinden.

3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

4. Die amtlichen Sendungen der Abstimmungsvorlagen und Stimmzettel sind bis auf 50 kg portofrei, und es sind auch die Pakete über 5 kg von der Bestellgebühr befreit.

5. Die telegraphischen Meldungen zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses von den untern Behörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei.

6. Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 4. April 1923.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Scheurer.

Der Bundeskanzler:

Steiger.



**Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 3. Juni 1923 über den
Bundesbeschluss vom 13. Oktober 1922 betreffend die Revision der Art. 32bis und 31, lit. b,
der Bundesverfassung (Bestimmungen über die gebrannten geistigen Getränke) (Vom 4...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1923
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.04.1923
Date	
Data	
Seite	755-756
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 674

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.